



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**  
vom 02.06.2020

### **Veränderung oder Löschung von Inhalten auf Internetseiten**

Die folgenden Fragen zielen darauf ab, ob in der Vergangenheit seitens der Staatsregierung oder der Sicherheitsbehörden Inhalte auf Internetseiten entfernt oder verändert wurden, weil sie entweder rechtswidrig waren oder andere Gründe hierfür vorlagen. In diesem Falle wäre interessant, welche Gründe (neben der Rechtswidrigkeit) für die Löschung oder Veränderung von Inhalten infrage kommen. Damit verbunden ist die Frage, ob es hier zu Fällen von Amtsmissbrauch kam, also dass beispielsweise ein Regierungsmitglied oder ein Vertreter einer Sicherheitsbehörde Inhalte entfernen oder verändern ließ, weil sie z. B. aus privaten Gründen unerwünscht waren. Die Fragen beziehen sich also nicht ausschließlich auf das Presserecht. Die letzte Frage gilt generell bezüglich Pressemitteilungen von privaten Unternehmen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Haben die Staatsregierung oder ihre Vertreter in den vergangenen fünf Jahren die Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten veranlasst? ..... 2
2. Wenn ja, aus welchen Gründen wurde die Löschung oder Veränderung der Inhalte veranlasst? ..... 2
3. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Staatsregierung die Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten veranlassen? ..... 2
4. Sind der Staatsregierung Fälle von Amtsmissbrauch im Zusammenhang mit der Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten bekannt? ..... 2
5. Wenn ja, welche Fälle waren dies (bitte tabellarisch mit Ereignis und Datum auflisten)? ..... 2
6. Welche anderen Behörden oder staatlichen Organe gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung, die die Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten veranlassen können? ..... 2
7. Haben diese Behörden oder andere staatliche Organe nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren die Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten veranlasst? ..... 3
8. Widerspricht es nach Kenntnis der Staatsregierung dem Pressekodex, veröffentlichte Pressemitteilungen im Nachhinein zu verändern? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 31.07.2020

Vorbemerkung zu Frage 1:

Der Fragesteller stellte in der Vorbemerkung klar, dass die Fragen darauf abzielen, Löschungen durch die Staatsregierung oder die Sicherheitsbehörden in Erfahrung zu bringen. Im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage wird daher davon ausgegangen, dass der Ausdruck „die Staatsregierung oder ihre Vertreter“ alle staatlichen bayerischen Behörden erfasst, deshalb muss der Begriff „Staatsregierung“ in der Antwort nicht vorkommen.

- 1. Haben die Staatsregierung oder ihre Vertreter in den vergangenen fünf Jahren die Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten veranlasst?**

Ja.

- 2. Wenn ja, aus welchen Gründen wurde die Löschung oder Veränderung der Inhalte veranlasst?**

Die Veränderungen oder Löschungen wurden im Rahmen von Straf- und Ermittlungsverfahren sowie der Gefahrenabwehr durch die Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsbehörden vorgenommen.

- 3. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Staatsregierung die Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten veranlassen?**

Beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auf Grundlage der Art. 11, 25, 45 Polizeiaufgabengesetz (PAG), §§ 94, 98, 111b, 111c, 111e Strafprozessordnung (StPO) auch in Verbindung mit § 74 Strafgesetzbuch (StGB) sind Maßnahmen im Sinne der Anfrage durch Justiz und Polizei möglich, die teilweise jedoch nur eine Sperrung des Zugriffs auf Internetinhalte ermöglichen.

- 4. Sind der Staatsregierung Fälle von Amtsmissbrauch im Zusammenhang mit der Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten bekannt?**

Eine Recherche im Datenbestand der Bayerischen Polizei hinsichtlich Fällen von Amtsmissbrauch im Zusammenhang mit der Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten ist nicht möglich.

- 5. Wenn ja, welche Fälle waren dies (bitte tabellarisch mit Ereignis und Datum auflisten)?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

- 6. Welche anderen Behörden oder staatlichen Organe gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung, die die Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten veranlassen können?**

Die Frage kann nur im Hinblick auf bayerische Behörden bzw. staatliche Organe beantwortet werden.

Unter den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen (siehe Antwort zu Frage 3) sind hierzu die Justiz und die Polizei befugt.

Zusätzlich muss hier angemerkt werden, dass unabhängig davon staatliche und kommunale Stellen grundsätzlich die Möglichkeit haben, beim Vorliegen von sachlichen Gründen bestimmte Inhalte auf von ihnen verwalteten Internetpräsenzen zu sperren (z. B. rechtswidrige Kommentare auf Social-Media-Accounts oder bei Verstößen gegen die Netiquette).

**7. Haben diese Behörden oder andere staatliche Organe nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren die Löschung oder Veränderung von Inhalten auf Internetseiten veranlasst?**

Hinsichtlich der staatlichen bayerischen Behörden wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen – insbesondere zu nichtstaatlichen Behörden – liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

**8. Widerspricht es nach Kenntnis der Staatsregierung dem Pressekodex, veröffentlichte Pressemitteilungen im Nachhinein zu verändern?**

Nein, da die Herausgeber von Pressemitteilungen nicht an den Pressekodex, der eine Selbstverpflichtung der Medien darstellt, gebunden sind.